

| | |
|---|--|
| Sitzungsvorlage Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb Beteiligt: | Vorlage- Nr: VO/2017/1321-65 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.11.2017 Referent: Felix Bertram |
| Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Kemmern über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bamberg | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum Gremium | Zuständigkeit |
| 05.12.2017 Bau- und Werksenat | Empfehlung |
| 13.12.2017 Stadtrat der Stadt Bamberg | Entscheidung |

I. Sitzungsvortrag:

Die Gemeinde Kemmern plant, ihre eigene Kläranlage aufzulassen und stattdessen im Rahmen einer interkommunalen Kooperation ihr Abwasser in die Kläranlage Bamberg einzuleiten. Hierzu ist vorgesehen, am bisherigen Standort der Kläranlage Kemmern ein Pumpwerk mit anschließender Druckleitung zur Kläranlage Bamberg zu errichten.

Bau und Betrieb des Pumpwerks mit Druckleitung sollen durch den Entsorgungs- und Baubetrieb erfolgen. Die Kosten hierfür werden gemeinsam mit den Kosten für die Abwasserreinigung der Gemeinde Kemmern in Form von jährlichen Entgelten in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden dabei nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes kostendeckend berechnet.

Für den Bau des Pumpwerks mit Druckleitung wird mit Projektkosten in Höhe von ca. 4,44 Mio. Euro in den Jahren 2018 bis 2020 gerechnet.

Nachdem die Vorplanungen für den Bau des Pumpwerks mit Druckleitung abgeschlossen sind, ist für das Jahr 2018 der Beginn der Bauarbeiten geplant. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss der beiliegenden Zweckvereinbarung. Der Gemeinderat der Gemeinde Kemmern hat der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung vom 16.11.2017 einstimmig zugestimmt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Vortrag des Entsorgungs- und Baubetriebs Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kemmern abzuschließen. Redaktionelle Änderungen bleiben der Verwaltung vorbehalten.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

| | | |
|---|----|---|
| | 1. | keine Kosten |
| | 2. | Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist |
| | 3. | Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: |
| x | 4. | Kosten in Höhe von 4,44 Mio. Euro in künftigen Haushaltsjahren für die Deckung im Investitions- und Finanzplan des Entsorgungs- und Baubetriebs gegeben ist. |

Anlage/n:

Zweckvereinbarung

Verteiler:

- Entsorgungs- und Baubetrieb, kaufm. Abteilung z. K. u. w. V.
- Entsorgungs- und Baubetrieb, Abt. Entwässerung z. K. u. w. V.
- Referat 6 z. K.
- Amt 10/BTC z. K.
- Amt 14 z. K.
- Amt 20 z. K.
- Amt 23 z. K.

Zweckvereinbarung

über die Einleitung von Abwasser

in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bamberg

zwischen der

Stadt Bamberg

handelnd als Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (Eigenbetrieb nach Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), dieser vertreten durch die Werkleitung, nachfolgend **EBB** genannt,

und der

Gemeinde Kemmern

vertreten durch den 1. Bürgermeister, nachfolgend Einleiter - **EL** – genannt.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Vorbemerkungen..... | 3 |
| Begriffsbestimmungen | 4 |
| § 1 Vertragsgegenstand | 5 |
| § 2 Übergabestelle | 5 |
| § 3 Einleitungsmenge | 5 |
| § 4 Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers..... | 6 |
| § 5 Angeschlossene Flächen..... | 6 |
| § 6 Angeschlossene Einwohnerwerte..... | 6 |
| § 7 Abwassermengenmessung..... | 7 |
| § 8 Fremdwasser..... | 7 |
| § 9 Pumpwerk mit Anschlusskanal | 8 |
| § 10 Entgelte und Abgaben allgemein | 8 |
| § 11 Entgelt für die Abwasserhebung und -ableitung | 9 |
| § 12 Entgelt für die Abwasserbehandlung | 10 |
| § 13 Entgelt bei Niederschlagswasserabgabe..... | 10 |
| § 14 Entgelt bei Fremdwasseranteilsüberschreitung | 11 |
| § 15 Zahlungsmodalitäten | 11 |
| § 16 Abwasseranlage des EL..... | 12 |
| § 17 Einleiterüberwachung..... | 12 |
| § 18 Kontrollbefugnisse | 12 |
| § 19 Pflichten des EBB | 13 |
| § 20 Pflichten des EL | 13 |
| § 21 Haftung..... | 14 |
| § 22 Vereinbarungserfüllung..... | 15 |
| § 23 Loyalitätsklausel..... | 15 |
| § 24 Geltungsdauer..... | 16 |
| § 25 Schiedsregelung..... | 17 |
| § 26 Inkrafttreten | 17 |

Anlagen :...Lageplan, Zusammenstellung der Einwohnerwerte, Genehmigungsplanung ...

Vorbemerkungen

In die Abwasseranlage der Stadt Bamberg leiten derzeit folgende Kommunen ihr Abwasser auf der Grundlage gleichartiger Verträge ein:

das gesamte Stadtgebiet Bamberg, die Stadt Hallstadt, die Gemeinde Litzendorf und die Gemeinde Bischberg.

Die Stadt Bamberg stellt der Gemeinde Kemmern in der Kläranlage Bamberg die notwendige Zuflusskapazität für den Abfluss aus dem Mischsystem Kemmern zur Verfügung.

Der EBB errichtet das dazu erforderliche Pumpwerk im Bereich der derzeitigen Kläranlage Kemmern sowie die anschließende Druckleitung von Kemmern nach Bamberg und erwirbt das Eigentum an diesen Bauwerken.

Die Stadt Bamberg wird diese Investitionen mit der geschuldeten Abwasserabgabe entsprechend § 9 verrechnen.

Die Stadt Bamberg übernimmt anschließend die Behandlung des Kemmerner Abwassers.

Eine weitergehende Übertragung der der Gemeinde Kemmern nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes oder nach anderen Vorschriften obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abwasserentsorgung oder die Übertragung hoheitlicher Befugnisse an die Stadt Bamberg ist nicht beabsichtigt.

Die Zweckvereinbarung wird unter der Bedingung geschlossen, dass der EBB eine der geplanten Kanal-Druckleitungstrassen von Kemmern nach Bamberg baulich realisieren kann (§ 9) und diese und das ebenfalls geplante Pumpwerk technisch und rechtlich in Betrieb gehen können.

Begriffsbestimmungen

| | |
|---------------------------|---|
| AbwAG | Abwasserabgabengesetz |
| Abwasseranlage | nach Merkblatt 115 der DWA, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers“ |
| Abwasserbehandlungsanlage | nach § 2 AbwAG, einschl. der Anlagenteile zur Behandlung und Beseitigung des Klärschlammes |
| BayAbwAG | Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes |
| BSB ₅ | Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen nach DIN 4045 |
| DWA | Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. |
| EBB | Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg |
| EL | Einleiter |
| EW | Einwohnerwert |
| EWS | Entwässerungssatzung |
| EWS-BA | Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg vom 16. Mai 2014 |
| Fremdwasser | Grund- und Quellwasser, sowie das an der Oberfläche von außerhalb des Einzugsgebietes zufließende und in den Abwasseranlagen mit abfließende Wasser |
| FWPS | Fremdwasser-Prozentsatz |
| Grundwasser | nach § 3 Nr. 3 WHG |
| MID | magnetisch-induktive Durchflussmessung |
| Mischwasser | Regen-, Schmutz- und Fremdwasser |
| Regenwettertag | mehr als 1 mm (entspr.: l/m ²) Niederschlag am Tag |
| VV zu KommHV | Verwaltungsvorschriften zur Kommunalhaushaltsverordnung |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der EBB gestattet dem EL den Anschluss seiner öffentlichen Abwasseranlage an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bamberg und verpflichtet sich zur Ableitung und Behandlung des eingeleiteten Abwassers und zur Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Reststoffe (Sand, Rechengut, Klärschlamm usw.). Mit der Einleitung des Abwassers geht dieses in das Eigentum und den Verantwortungsbereich des EBB über.

(2) Für diese Abwassereinleitung hat der EL dem EBB regelmäßig verschiedene Entgelte (§§ 9 – 12) zu zahlen, sowie weitere Entgelte in besonderen Fällen (§§ 13 u. 14).

§ 2

Übergabestelle

Die Übergabe des Abwassers des EL an den EBB erfolgt auf dem Grundstück Flur Nr. 409 der Gemarkung Kemmern (ehem. Kläranlage Kemmern) mit der Einleitung aus dem Kanalstrang DN 400 des EL in den Pumpensumpf des EBB. Dieser wird eine Absperrmöglichkeit durch einen Schieber enthalten.

§ 3

Einleitungsmenge

Der EL ist berechtigt bis zu maximal 30 l/s einzuleiten. Die Einleitungsmenge entspricht der vom Ing.-Büro Höhen & Partner (Genehmigungsplanung vom 2017) für die Abwasseranlage Kemmern ermittelten Mischwassermenge (die Schmutzwassermenge beträgt: 15 l/s). Die Genehmigungsplanung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Damit ist auch die zukünftig absehbare Entwicklung des Gemeindegebietes des EL berücksichtigt. Die Mischwasserbehandlung des EL ist ebenfalls hierauf auszulegen.

§ 4

Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers

(1) Der Höchstwert der organischen Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers wird bei 4000 Einwohnerwerten (EW) und 60 g BSB₅/E x d auf eine Schmutzfracht von 240 kg/d BSB₅ festgelegt.

(2) Die Art der Verschmutzung darf maximal der häuslichen Abwassers ohne nennenswerten gewerblichen Anteil entsprechen (siehe Merkblatt 115-2 der DWA (Feb. 2013), Richtwerte entspr. Anh. A.1).

(3) Das eingeleitete Abwasser muss den Einleitungsbestimmungen der jeweils gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Bamberg entsprechen. Der EL übernimmt diese Einleitungsbestimmungen zeitnah – auch bei Änderungen- in seine EWS.

(4) Die Verschmutzung des eingeleiteten Abwassers darf nicht wesentlich über den durchschnittlichen Werten des Gesamtzulaufes der Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk Bamberg) liegen. Der EBB ist berechtigt, zwei Mal pro Jahr Mischproben des eingeleiteten Abwassers von einem neutralen Labor auf Kosten des EL auf die für die Kläranlage Bamberg relevanten Parameter untersuchen zu lassen. Ist die festgestellte Verschmutzung zu hoch, muss der EL die daraus entstandenen zusätzlichen Reinigungskosten und alle Folgekosten tragen. Diese zusätzlichen Kosten, die durch die erhöhten Verschmutzungsanteile des EL hervorgerufen werden, sind dem EL vom EBB nachvollziehbar und transparent aufzuschlüsseln und darzustellen. Der EL ist unmittelbar nach Erhalt des Messergebnisses in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Angeschlossene Flächen

Die Flächen, aus denen Abwasser eingeleitet wird, sind aus der als Anlage 1 bezeichneten Planunterlage „Lageplan Kemmern“ ersichtlich.

§ 6

Angeschlossene Einwohnerwerte

Die zugrunde gelegten Einwohnerwerte sind in Anlage 2 zusammengestellt.

§ 7

Abwassermengenmessung

- (1) Die eingeleiteten Abwassermengen werden in den Steigleitungen der Pumpen im neuen Pumpwerk des EBB (Übergabestelle entspr. § 2) mittels MID (magnetisch-induktive Durchflussmessung) gemessen und die Ergebnisse per Fernwirkleitung oder Telefon zum Klärwerk Bamberg gemeldet. Zur technischen Ausrüstung gehören mindestens jeweils 1 MID, mit jeweils 2 Schiebern, 1 MID-Ersatzstück, Fernwirkelektronik einschließlich Einbindung in die Zentrale der Abwasserbehandlungsanlage. Die Details ergeben sich aus der Ausführungsplanung.
- (2) Die in Abständen von maximal zwei Jahren stattfindenden Überprüfungen der MID und die ggf. daraus resultierenden Arbeiten werden durch den Hersteller oder Fremdfirmen auf Kosten des EL durchgeführt.
- (3) Die Ergebnisse dieser Mengenmessung bilden die Abrechnungsgrundlage zwischen dem EL und dem EBB.

§ 8

Fremdwasser

- (1) Die Fremdwassermenge darf den im Art. 8a BayAbwAG festgelegten Prozentsatz von 25 % des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht überschreiten. Die maximale Fremdwassermenge liegt somit bei ca. 3,8 l/s.
- (2) Die tägliche Fremdwasserermittlung (in Prozent des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) erfolgt mit den täglichen Informationen aus der kontinuierlichen Messung an der Übergabestelle. Dabei wird wie beim Vollzug der Abwasserabgabengesetze während der Nachtstunden ein Schmutzwasseranfall in Abhängigkeit von Kanalnetzgröße und Einwohnerzahl berücksichtigt.
- (3) Für Regenwettertage und den jeweils folgenden Tag werden keine Ermittlungen durchgeführt.

§ 9

Pumpwerk mit Anschlusskanal

(1) Der EBB errichtet das erforderliche Pumpwerk an der Übergabestelle (§ 2) und die anschließende Druckleitung von Kemmern nach Bamberg inkl. der zugehörigen Maschinen- und Elektrotechnik entsprechend den gemeinsam abgestimmten technischen Planungen und erwirbt das Eigentum an diesen Bauwerken. Dazu sind parallel notarielle Verträge zu schließen. Betrieb und Unterhalt der o.g. Bauwerke werden vom EBB durchgeführt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme soll im Jahr nach Vertragswirksamkeit erfolgen.

(2) Der EL stellt die Zugänglichkeit und Anfahrbarkeit des Grundstücks sicher, auch im Winter und, soweit zumutbar möglich, auch bei Hochwasser. Darüber hinaus wird durch den EL die Erschließung mit Strom und Trinkwasser sichergestellt. Details werden EBB und EL einvernehmlich regeln nach Vorlage der endgültigen Planung. Grundsätzlich ist der EBB für die „innere“ und der EL für die „äußere“ Betriebsbereitschaft der Pumpstation zuständig.

(3) Der EBB verpflichtet sich zur Verrechnung dieser Investitionen nach § 10 Abs. (4) AbwAG, wenn das Abwasserabgabengesetz dies zum Zeitpunkt des Anschlusses noch zulässt, und nicht andere verrechenbare Investitionen der Stadt Bamberg vorrangig behandelt werden müssen.

Der EBB sichert zu, solche anderen Investitionen entspr. § 10 Abs. (3) u. (4) AbwAG zeitlich so zu steuern, dass dieses Pumpwerk mit Anschlusskanal möglichst voll mit den Abwasserabgaben der drei Jahre vor Inbetriebnahme verrechnet werden kann. Falls das AbwAG das zulässt, wird jedoch mindestens die Abwasserabgabe eines Jahres verrechnet.

§ 10

Entgelte und Abgaben allgemein

(1) Der EL zahlt dem EBB nachfolgende jährliche Entgelte bzw. Abgaben:

1. Entgelt für die Abwasserhebung und -ableitung gem. § 11 zur Finanzierung des Pumpwerks und des Anschlusskanals (Druckleitung),
2. Entgelt für die Abwasserbehandlung gem. § 12 für die Mitbenutzung der Kläranlage Bamberg.
3. Entgelt bei Niederschlagswasserabgabe gem. § 13
4. Entgelt bei Fremdwasseranteilsüberschreitung gem. § 14

(2) Für die Errichtung des Pumpwerks und des Anschlusskanals sowie für zukünftige Veränderungen an den Abwasseranlagen werden keine einmaligen Beiträge erhoben. Die Kosten dafür werden in Form von kalkulatorischen Kosten Bestandteil der regelmäßigen Entgelte.

(3) Sofern zukünftig eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, verstehen sich die Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der EL verpflichtet sich, eventuelle Umsatzsteuern auch rückwirkend zu zahlen.

§ 11

Entgelt für die Abwasserhebung und -ableitung

(1) Das Entgelt für die Abwasserhebung und -ableitung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) dient der Refinanzierung der Kosten für die Errichtung des Pumpwerks, der anschließenden Druckleitung sowie der Abwassermesseinrichtungen einschließlich der Kosten zur Sicherung der notwendigen Rechte an der Trasse für Bau und dauerhafte Aufrechterhaltung (einschließlich evtl. anfallender Grunderwerbskosten) und gezahlter Entschädigungen (Investitionskosten), sowie der Kosten für den laufenden Unterhalt und Betrieb (Betriebskosten).

(2) Die Investitionskosten werden über kalkulatorische Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie über kalkulatorische Zinsen auf Basis der durchschnittlichen Restbuchwerte in die jährlichen Entgelte verrechnet.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten werden vor Berechnung einer kalkulatorischen Abschreibung und kalkulatorischen Verzinsung um Erstattungen aus der Verrechnung von Abwasserabgabe entsprechend § 9 Abs. 3 gemindert.

Der maßgebliche Zinssatz wird sich dabei an VV Nr. 6 zu § 12 KommHV orientieren und jeweils dem am 30. Juni des jeweiligen Jahres geltenden kalkulatorischen Zinssatz der Stadt Bamberg entsprechen.

Die Abschreibungsdauer der Bauwerke beträgt 60 Jahre, die der Maschinen- u. Elektrotechnik 12 Jahre.

(3) Die Betriebskosten ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen des EBB und beinhalten neben den direkt zurechenbaren Kosten anteilige Gemeinkosten, insbesondere für Verwaltung und Fuhrpark.

(4) Sofern ein Anlagegegenstand vor Ende der Abschreibungsdauer ersetzt werden muss, hat der EL den zu ersetzenden Gegenstand zum Restbuchwert im Zeitpunkt des Austausches abzulösen. Ein Ablösebetrag bis 20.000 Euro ist binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei darüberhinausgehenden Beträgen bleiben die Zahlungsmodalitäten einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Die Kosten der Ersatzinvestition werden über kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen in die jährlichen Entgelte verrechnet.

§ 12

Entgelt für die Abwasserbehandlung

(1) Das Entgelt für die Abwasserbehandlung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Vertrags) wird für die Mitbenutzung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) Bamberg verrechnet.

(2) Das Entgelt ergibt sich als Produkt aus dem Verhältnis der jährlichen Abwassermenge des EL gemäß § 7 zur jährlichen Gesamtwassermenge der Kläranlage und den jährlichen Gesamtkosten der Kläranlage laut Betriebsabrechnungsbogen des EBB. Die Gesamtkosten setzen sich aus den kalkulatorischen Kosten und den Betriebskosten der Kläranlage zusammen.

§ 13

Entgelt bei Niederschlagswasserabgabe

(1) Dieses Entgelt fällt an, wenn durch den EL die gesetzlichen Anforderungen zur Regenwasserrückhaltung nicht eingehalten wurden und dadurch erhöhte Niederschlagswasserabgabe anfiel.

(2) Ist der EL alleine für die Nichteinhaltung verantwortlich, so trägt er die dadurch erhöhte Niederschlagswasserabgabe in voller Höhe. Halten mehrere Einleiter der Kläranlage Bamberg die Anforderungen zur Regenwasserrückhaltung nicht ein, so wird die erhöhte Niederschlagswasserabgabe auf diese Einleiter verrechnet. Der jeweilige Anteil an der erhöhten Niederschlagswasserabgabe ergibt sich aus dem Verhältnis der jeweils angeschlossenen Einwohner der Verursacher.

§ 14

Entgelt bei Fremdwasseranteilsüberschreitung

- (1) Dieses Entgelt wird verrechnet, wenn der zulässige Fremdwasserprozentsatz (FWPS) durch den EL überschritten wurde und dadurch der EBB eine erhöhte Abwasserabgabe nach AbwAG zahlen muss.
- (2) Ist der EL alleine für die Überschreitung verantwortlich, so trägt er die dadurch erhöhte Abwasserabgabe in voller Höhe. Überschreiten mehrere Einleiter der Kläranlage Bamberg den FWPS, so wird die erhöhte Abwasserabgabe auf diese Einleiter verrechnet. Der jeweilige Anteil an der erhöhten Abwasserabgabe ergibt sich aus dem jeweiligen Umfang und dem Verhältnis der Überschreitung. Dabei werden die Tage zur Verrechnung herangezogen, die auch für die Jahresmeldung am günstigsten waren.
- (3) Erstmals für das Jahr 2030 wird dieses Entgelt beim EL auch dann verrechnet, wenn der FWPS den doppelten Wert aus dem BayAbwAG überschreitet, (also insgesamt über derzeit 50 %, siehe § 8), aber dennoch keine erhöhte Abwasserabgabe von der Abwasserbehandlungsanlage des EBB verlangt wurde.
- (4) Die Berechnung erfolgt nach den Berechnungsverfahren des dann jeweils geltenden Abwasserabgabengesetzes.

§ 15

Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die Entgelte der §§ 11 - 12 zahlt der EL monatlich nachträglich einen Abschlag. Dazu werden die jährlichen Kosten aus der Spitzabrechnung des Vorjahres herangezogen und 1/12 davon als monatlicher Abschlag für das Folgejahr festgesetzt (gerundet auf volle 500 €). Die Spitzabrechnung des Vorjahres erfolgt dabei jeweils in der zweiten Jahreshälfte. Für die ersten beiden Jahre nach der Inbetriebnahme des Anschlusses an die Kläranlage Bamberg werden die Abschläge aus den Zahlen der alten Kläranlage in Kemmern ermittelt.
- (2) Die Entgelte der §§ 13 (1) und 14 (1) u. (2) werden nur im Falle einer Zahlungsaufforderung durch die Wasserwirtschaftsbehörden durch den EBB ermittelt und dem EL in Rechnung gestellt. Das Entgelt nach § 14 (3) wird zusammen mit der Spitzabrechnung erhoben.
- (3) Für die Entgelte nach § 11 – 14 gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

§ 16

Abwasseranlage des EL

Der EL verpflichtet sich, die öffentlichen Abwasseranlagen innerhalb seines Gemeindegebiets entsprechend den wasserrechtlichen Genehmigungen und den anerkannten Regeln der Technik (bzw., soweit rechtlich erforderlich, nach dem Stand der Technik) zu erstellen, zu betreiben und gegebenenfalls zu verändern. Für die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Gemeindegebiet verpflichtet sich der EL, durch die Anpassung und den Vollzug der EWS, Entsprechendes zu veranlassen.

§ 17

Einleiterüberwachung

(1) Bei der Überwachung der Einhaltung der Einleitungsbestimmungen der EWS des EL wird vom EL das Labor des EBB oder ein privates unabhängiges Labor oder Institut kostenpflichtig beauftragt. Die Analyseergebnisse werden dem EBB unverzüglich mitgeteilt.

(2) Werden Mängel oder Überschreitungen festgestellt, werden diese von der Verwaltung des EL mit fachtechnischer Unterstützung des EBB oder der Stadt Bamberg bearbeitet und eine schnellstmögliche Behebung herbeigeführt. Ist dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, sind die daraus entstehenden Kosten vom EL zu tragen.

(3) Vom EL wird ein Einleiterkataster erstellt und fortgeführt. Der EBB erhält jährlich eine aktualisierte Fassung desselben kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Für die fachtechnische Unterstützung des EL durch den EBB oder dessen Beauftragte sind diese berechtigt, alle Teile der Abwasseranlage des EL zu besichtigen und Abwasserproben zu entnehmen. Der EL ist hierüber vorher zu verständigen und zu beteiligen.

§ 18

Kontrollbefugnisse

(1) Der EBB gewährt dem EL Einblick in sämtliche Unterlagen zur Berechnung der verschiedenen Entgelte (§§ 11-14). Die Einsichtnahme hat auf vertrauliche dienstliche Angelegenheiten des EBB, insbesondere aber auf dessen Geschäftsgeheimnisse, Rücksicht zu nehmen. Zur Einsichtnahme sind der 1. Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder eine vom 1. Bürgermeister schriftlich beauftragte Person befugt.

(2) Die einsichtnehmende Person wird auf die besondere Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit und auf die Folgen einer Zuwiderhandlung hingewiesen. Die Anfertigung von Abschriften, Kopien und ähnlichen Auszügen aus den Unterlagen des EBB bedarf dessen ausdrücklicher vorheriger Zustimmung. Ebenso bedarf die Weitergabe von Unterlagen des EBB an die Beschlussgremien des EL in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des EBB.

§ 19

Pflichten des EBB

(1) Der EBB verpflichtet sich, den EL vor wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf der Abwasseranlagen zeitnah zu informieren. Insbesondere bei künftigen Ausbaumaßnahmen an den Abwasseranlagen wird der EL im Planungsstadium über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis gesetzt. Der EL ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen. Der EBB sichert dem EL zu, dessen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der EBB verpflichtet sich, den EL unverzüglich bei für den EL relevanten Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzungen oder bei Störungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, zu informieren.

§ 20

Pflichten des EL

(1) Der EL verpflichtet sich, dem EBB, nach dessen Aufforderung, rechtzeitig und in der vom EBB benötigten Form alle notwendigen Informationen zu geben, die dieser benötigt, um gesetzlichen Verpflichtungen als Abwasserbeseitigungspflichtiger nachzukommen. Dieses sind zum Beispiel Datenerhebungen für Wasserbehörden oder Landesämter für Statistik oder Umwelt oder für die Fremdwasserermittlung.

Dazu wird der EL die notwendigen Angaben (z.B. Messergebnisse von Überwachungen) über das Kanalnetz und die Einleitungen zusammenstellen (§§ 54 – 61 WHG). Der EBB erhält in wasserrechtlich notwendigem Umfang und Häufigkeit eine aktualisierte Fassung der o.g. Zusammenstellung kostenlos.

Insbesondere teilt der EL dem EBB zu Beginn eines Jahres, spätestens bis Ende Februar, die Wassermengen mit, die im abgelaufenen Kalenderjahr durch den öffentlichen Wasserversor-

ger verkauft wurden, und zusätzlich die Grundwassermengen, die aus privaten Brunnen gefördert und in die Abwasseranlagen des EL eingeleitet wurden. Diese Werte sind zur vorgeschriebenen Fremdwasserermittlung notwendig.

(2) Der EL informiert den EBB vor geplanten wesentlichen Änderungen an der eigenen Abwasseranlage oder Veränderungen der angeschlossenen Flächen (§ 5) in Form von 2-jährlichen Berichten, erstmals 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Pumpwerks mit Anschlusskanal (§ 9). Der EBB ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.

(3) Der EL verpflichtet sich, den EBB bei Neuansträgen, Bau- und sonstigen Genehmigungsverfahren abwasserrelevanter Gewerbe- und Industriebetriebe rechtzeitig zu informieren, die abwassertechnische Stellungnahme des EBB einzuholen und bei der EWS-Genehmigung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Sofern trotz aller Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen schädliche oder gefährliche Stoffe (vgl. § 17 EWS-BA) in die Abwasseranlage des EL gelangen, ist der EBB unverzüglich zu verständigen. Der EL ist verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, dass die Einleitung unterbunden wird und diese Stoffe nicht in die Abwasseranlage des EBB einmünden. Vom EL ist zeitnah zu veranlassen, dass solche Einleitungen nicht erneut auftreten können.

Soweit bei Einsätzen der Feuerwehr Löschmittel in die Kanalisation gelangen, ist der EBB zusätzlich auch unmittelbar durch die Einsatzleitung der Feuerwehr zu informieren. Dies ist durch den EL sicherzustellen.

(5) In der Abwasseranlage des EL auftretende Schäden sind – unabhängig, von wem sie verursacht oder verschuldet werden – unverzüglich dem EBB mitzuteilen.

(6) Der EL wird künftige bauliche Veränderungen an der Übergabestelle (§ 2) zur Verbesserung der Abwasserableitung unterstützen und dazu dem EBB auch in allen öffentlichen Grundstücken, Straßen und Wegen die Verlegung von Kanälen oder Leitungen gestatten.

§ 21

Haftung

(1) Der EBB haftet gegenüber dem EL und dessen Anschlussnehmern nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung der Abwasserbehandlungsanlage oder durch Einwirkung höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(2) Der EL verpflichtet sich, die Haftung des EBB gegenüber Anschlussnehmern an die Abwasseranlage des EL durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen EWS der Stadt Bamberg bis spätestens zum Zeitpunkt ab der Inbetriebnahme des Pumpwerks zu beschränken.

(3) Der EL haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertrags- oder gesetzwidrigen Verhalten ergeben.

Er hat in diesen Fällen dem EBB auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Der EL haftet insbesondere, wenn durch unzulässige Einleitung schädlicher Abwässer aus dem räumlichen Wirkungsbereich des EL Schäden an der Abwasseranlage des EBB entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. § 89 WHG bleibt im Übrigen unberührt.

§ 22

Vereinbarungserfüllung

Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können. EL und EBB verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Jede rechtsgültige neue Bestimmung ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 23

Loyalitätsklausel

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(2) Der EBB erklärt sich bereit, dem EL beim Auftreten von abwassertechnischen Problemen und Fragen beratend zur Seite zu stehen.

§ 24

Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Eine ordentliche Kündigung kann frühestens nach 15 Jahren erfolgen.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, die ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 10 Jahren.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn

a) ein Vertragspartner seinen wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt und die Auswirkungen des vertragswidrigen Verhaltens trotz Aufforderung in angemessener Frist nicht abstellt,

b) einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist (z.B. wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid oder Investitionstätigkeiten in der Kläranlage); dabei ist zu berücksichtigen, ob zumutbare Alternativen für die Vertragspartner gegeben sind, die zu einer Vertragsanpassung führen können,

c) die in §§ 3 - 6 genannten Grenzwerte von Einleitungsmenge, Schmutzfracht oder Einwohnerwerten jeweils mehrfach oder die angeschlossenen Flächen wesentlich überschritten werden. In diesem Fall ist nur der EBB zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Im Falle der ordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung nach Abs. 1 durch den EL oder einer außerordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung nach Abs. 2 durch den EBB erfolgt eine Ablöse des Pumpwerks und der anschließenden Druckleitung inkl. der Maschinen- und Elektrotechnik in Höhe des Restbuchwerts durch den EL an den EBB. Weitere dem EBB entstehende Kosten, wie z.B. Vorfälligkeitsentschädigungen auf Darlehen, sind ebenfalls durch den EL zu tragen. Eine Ablöse wird auch ausgelöst bei einer außerordentlichen Kündigung der Zweckvereinbarung durch den EL nach Abs. 2 Buchstabe b).

§ 25

Schiedsregelung

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich beide Vertragspartner, vor Beschreibung des Rechtswegs die Regierung von Oberfranken zur Schlichtung anzurufen.

Die Vertragspartner werden vor einem Schlichtungsverfahren den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur Beratung hinzuziehen.

Die Kostentragung der Schlichtung wird im Rahmen der Schlichtung mit geregelt.

§ 26

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bamberg,

Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg

Gemeinde Kemmern

Thomas Beese

Bertram Felix

Rüdiger Gerst

Techn. Werkleiter

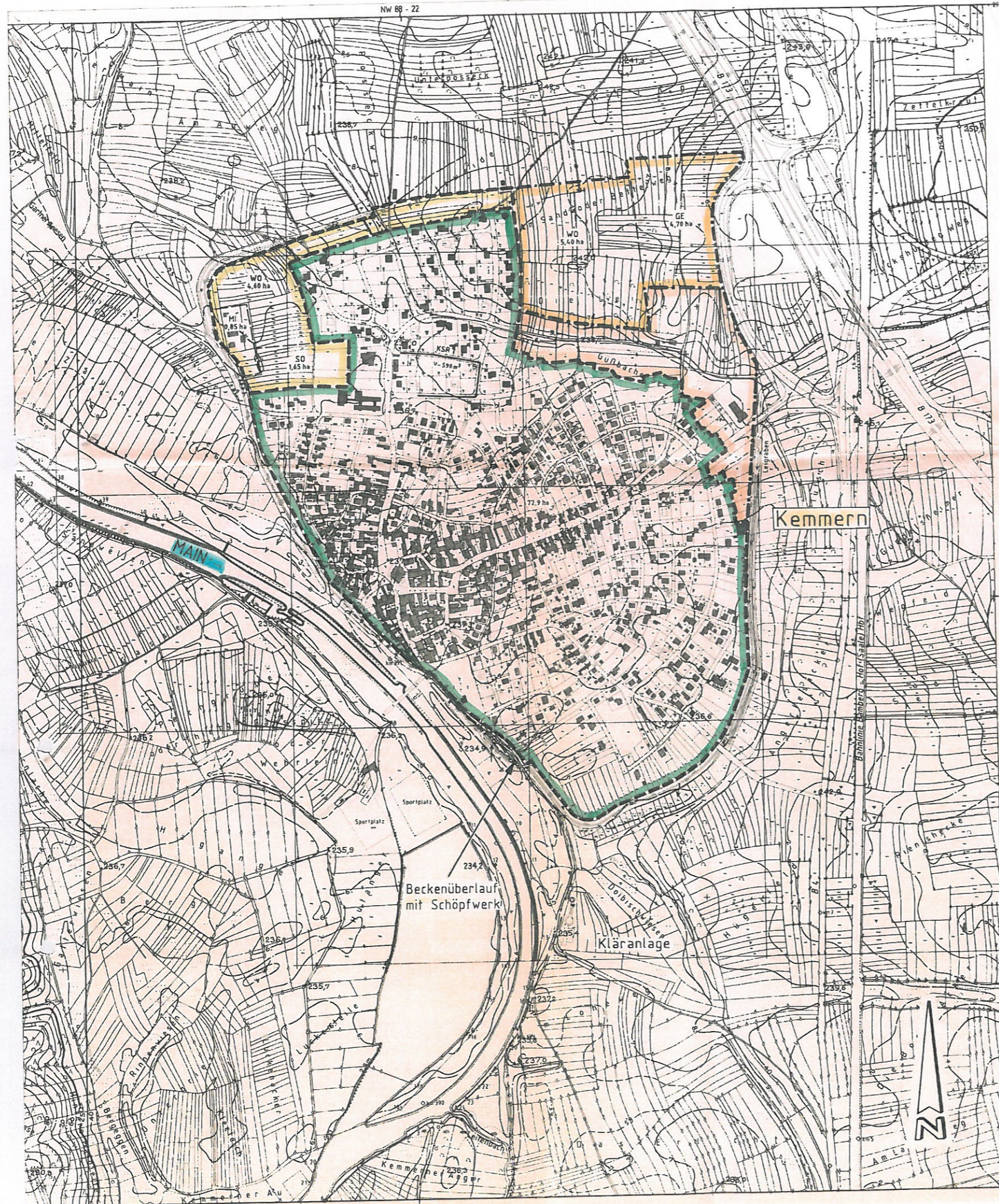
Kaufm. Werkleiter

1. Bürgermeister

Berufsm. Stadtrat

Berufsm. Stadtrat

Anlage 1
zur Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bamberg zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Kemmern



- Zeichenerklärung**
- Einzugsgebiet im Mischverfahren
 - Einzugsgebiet im Trennverfahren
 - Einzugsgebiet im Mischverfahren - Bauerwartungsland
 - Einzugsgebiet im Trennverfahren - Bauerwartungsland
 - WO, MI, SO, GE Wohngebiet, Mischgebiet, Sondergebiet bzw. Gewerbegebiet mit Angabe der Fläche in ha
 - ⊙ vorhandenes Pumpwerk
 - KSR vorhandener Kanalstauraum

Die wasserrechtliche Planfeststellung —
Plan — Genehmigung — und
Bewilligung beschränkte Erlaubnis
beruht sich nach dem Bescheid des
Landratsamtes Bamberg vom 21.11.00
Az. 56-632/7 - Nr. 120/99
Bamberg, 21.11.00
Landratsamt
K.A.
Kroner
Oberbürgermeister

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Bamberg
Bamberg, den 23.04.1999
I.A. Buduga, Techn. Amtmann

| Nr. | Anderungen | Datum | Name | gepr. |
|------------------------|---|--|------------------|--|
| Yorhaben: | Abwasseranlage Kemmern Umbau der vorhandenen Regenentlastungs- anlage | Anlage: 3 | | |
| Yorhabensräger: | Gemeinde Kemmern | Projekt-Nr.: 98.093.4 | | |
| Landkreis: | Bamberg | | | |
| Maßstab: | WASSERRECHTLICHES VERFAHREN | Datum | Name | |
| 1: 5.000 | Lageplan der Gesamtanlage | entw. Nov. 98 | Tr | |
| | | gez. Nov. 98 | Hm | |
| | | gepr. Nov. 98 | | |
| Yorhabensräger: | Gemeinde Kemmern | Entwerferverfasser: Planungsgruppe STRUNZ Ingenieurgesellschaft m.B.H. | | |
| 22. Dez. 1998 Datum | Unterschrift | 18.11.1998 Datum | Unterschrift | Promenadestr. 8 Fax 0951/98003-40 Tel. 0951/98003-0 96047 Bamberg |

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung über die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bamberg zwischen der Stadt Bamberg und der Gemeinde Kemmern

Einwohnergleichwerte der Gemeinde Kemmern

| | |
|---|-----------|
| Tatsächliche Einwohner | 2.600 EW |
| Gewerbebetriebe und Kleingewerbe incl. Brauerei Wagner | 1.000 EGW |
| Möglicher Einwohnerzuwachs in einem Planungszeitraum von 15 – 20 Jahren (ca. 15 % der heutigen EW) | 400 EW |
| Gesamtzahl Einwohnergleichwerte | 4.000 EGW |

Die Angaben beruhen auf dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamts Bamberg vom 21.11.2000 (52-632/1-Nr. 170/99) und den dazugehörigen Planunterlagen. Der Wasserrechtsbescheid wurde als Grundlage der Berechnungen der Entwurfsplanung des Ing.-Büros Höhnen & Partner, Bamberg, vom 21.07.2017 herangezogen.

Kemmern, 24.10.2017

GEMEINDE KEMMERN

G e r s t
Erster Bürgermeister